

SRL Nr. 539g

Reglement über die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Luzern

vom 29. Juni 2005*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Luzern gemäss § 30 Absatz 2 und 3 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001² und für die drittmittel-finanzierten Forschungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

² Es regelt das Anstellungsverhältnis und konkretisiert die Rechte und Pflichten, wie sie sich aus dem kantonalen Personalrecht ergeben.

³ Für Hilfsassistentinnen und -assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte gelten die Bestimmungen des Personalrechts.

§ 2 Grundsatz

¹ Das Reglement orientiert sich im Grundsatz am Anspruch des Leitbildes der Universität Luzern³, die akademischen Nachwuchskräfte zu fördern durch hohe Anforderungen, die Schaffung von Freiräumen, die Ermöglichung der Mitwirkung an Lehre und Forschung, die Übertragung von Verantwortung und die Erleichterung von Mobilität.

² Der Realisierung der Chancengleichheit der Geschlechter ist durch geeignete Massnahmen besonders Rechnung zu tragen.

II. Anstellungsverhältnis

§ 3 Anstellung

Die Anstellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Fakultät.

§ 4 Dauer

¹ Das Anstellungsverhältnis von Assistentinnen und Assistenten ist auf fünf Jahre befristet.

² Bei Forschungsmitarbeitenden gilt die vereinbarte Projektdauer.

³ Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Oberassistentinnen und Oberassistenten angestellt für maximal fünf Jahre. Eine Verlängerung ist nur gemäss § 5 Absatz 2 möglich.

* G 2005 ...

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

³ Das Leitbild der Universität Luzern wurde am 27. Juni 2001 auf Antrag des Senats durch den Universitätsrat genehmigt.

§ 5 *Erneute Anstellung*

¹ Assistentinnen und Assistenten können, wenn die Frist ihrer ersten Anstellung abgelaufen ist und sie innerhalb dieser Frist promoviert wurden, auf gemeinsamen Antrag der Professorin oder des Professors und der Assistentin oder des Assistenten für maximal die gleiche Dauer als Oberassistentin oder Oberassistent angestellt werden, ohne dass die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

² Oberassistentinnen und Oberassistenten, welche die Habilitation innerhalb der Anstellungsdauer von fünf Jahren fertig erstellt haben, können für maximal zwei weitere Jahre angestellt werden.

³ Assistentinnen und Assistenten, die vor Ablauf ihrer Anstellung promoviert wurden, können entweder das bisherige Anstellungsverhältnis bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist unverändert weiterführen oder auf gemeinsamen Antrag der Professorin oder des Professors und der Assistentin oder des Assistenten vorzeitig für die Dauer von maximal fünf Jahren als Oberassistentin oder Oberassistent angestellt werden, ohne dass die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§ 6 *Stellenbesetzung*

¹ Die zu besetzenden Stellen von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in der Regel öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben.

² Voraussetzungen für die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten sind eine gute wissenschaftliche Qualifikation (akademische Abschlussprüfung in Form eines Diploms, eines Masters oder eines gleichwertigen Titels) sowie die persönliche Eignung.

³ Voraussetzungen für die Anstellung von Oberassistentinnen und Oberassistenten sind die Promotion sowie die persönliche Eignung.

§ 7 *Anstellungs- und Ausbildungsabsprache*

¹ Zu Beginn der Anstellung werden in einer schriftlichen Absprache zwischen der oder dem Vorgesetzten und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter die Pflichten, die Gestaltung der Arbeitszeit, die Ausbildungsziele, die Forschungsziele und die Betreuungsmodalitäten festgehalten.

² Die Anstellungs- und Ausbildungsabsprache wird anlässlich des Mitarbeitergesprächs überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 8 *Arbeitszeit*

¹ Das Anstellungspensum beträgt in der Regel 50 Stellenprozent eines Vollpensums.

² Die Gestaltung der Arbeitszeit wird mit der oder dem Vorgesetzten im Rahmen der Anstellungs- und Ausbildungsabsprache schriftlich vereinbart.

³ Die Arbeitszeit wird flexibel gestaltet. Zeitlich befristete höhere Arbeitsbelastungen werden durch entsprechende Freizeit, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, kompensiert.

⁴ Bei der Ausgestaltung der Arbeitszeit wird auf Personen mit Betreuungspflichten Rücksicht genommen. Die Universität sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Zugang zu Krippenplätzen.

§ 9 *Besoldung*

¹ Die Besoldung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal⁴.

² Bei drittmittelfinanzierten Anstellungen gilt die von der Drittmittelvergabebehörde zugesprochene Besoldung.

III. Rechte und Pflichten

§ 10 *Pflichten*

¹ Die Pflichten der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Anstellungs- und Ausbildungsabsprache schriftlich vereinbart.

² Die Assistentinnen und Assistenten werden namentlich für folgende Aufgabenbereiche eingesetzt:

- a. Mithilfe bei der Lehrtätigkeit,
- b. bei genügender Qualifizierung eigenverantwortliche Lehrtätigkeit,
- c. Lehrmittelherstellung,
- d. Betreuung der Studierenden,
- e. Prüfungsaufsicht, -beisitz und Korrekturarbeiten,
- f. Mitarbeit in der fakultären und universitären Selbstverwaltung,

⁴SRL Nr. 73a

- g. Mitarbeit bei Forschungstätigkeiten und -projekten der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors,
- h. Verfassen von Publikationen in eigener oder in Koautorschaft mit der Professorin oder dem Professor,
- i. Mitarbeit bei der Planung und Organisation universitätsinterner Veranstaltungen (Tagungen u.ä.).

³ Die Oberassistentinnen und -assistenten werden namentlich für folgende Aufgabenbereiche eingesetzt:

- a. eigenverantwortliche Lehr- und Forschungstätigkeit,
- b. Lehrmittelherstellung,
- c. Betreuung der Studierenden,
- d. Mitarbeit in der fakultären und universitären Selbstverwaltung,
- e. Verfassen von Publikationen in eigener oder in Koautorschaft mit der Professorin oder dem Professor,
- f. Planung und Organisation universitätsinterner Veranstaltungen (Tagungen u.ä.),
- g. Lancierung von Forschungsprojekten,
- h. Mitarbeit bei Forschungs- und Lehrtätigkeiten der Professorin oder des Professors.

⁴ Die drittmittelfinanzierten Forschungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden in ihrer Arbeitszeit nur für die Aufgabenbereiche gemäss Finanzierung eingesetzt. Werden sie für universitäre oder fakultäre Aufgaben herangezogen, erhalten sie eine besondere Entschädigung.

§ 11 *Information bei Stellenantritt*

Das Reglement über die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Luzern wird diesen bei Stellenantritt ausgehändigt.

§ 12 *Beurteilungs- und Fördergespräch*

Mindestens einmal pro Jahr findet ein Beurteilungs- und Fördergespräch statt.

§ 13 *Koautorschaft*

¹ Die Koautorschaft und die Autorschaft werden von den Fakultäten und der Universität Luzern gefördert.

² Bei wissenschaftlichen Publikationen sind alle-Personen als Autorinnen und Autoren zu nennen, welche einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag verfasst haben.

³ Die Bestimmungen des Urheberrechts bleiben vorbehalten.

IV. Förderungsmassnahmen

§ 14 *Wissenschaftliche Weiterbildung*

¹ Die wissenschaftliche Weiterbildung wird von der Universität als integrierender Teil der Nachwuchsförderung betrachtet.

² Pro Kalenderjahr wird auf Antrag und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Universität über das Fakultätsbudget mindestens eine wissenschaftliche Weiterbildung (vorzugsweise aktiv, z.B. durch ein Referat) finanziell unterstützt, wobei mindestens 20 Prozent der direkten Kosten von den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst zu tragen sind. Betragen die Kosten (Besoldung, Bildungskosten, Spesen) mehr als 5'000 Franken, wird eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen. Nach den Veranstaltungen ist ein Kurzbericht zuhanden der Professur und des Dekanats von mindestens einer halben A4-Seite zu erstellen.

³ Die Teilnahme wird mindestens zur Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Die wissenschaftliche Weiterbildung von drittmittelfinanzierten Forschungsmitarbeitenden wird durch die Leitung des Forschungsprojekts geregelt und muss im Rahmen des Projektbudgets finanziert werden.

§ 15 *Didaktische Weiterbildung*

¹ Die didaktische Weiterbildung wird den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfohlen.

² Die Universität und die Fakultäten bieten didaktische Weiterbildungsprogramme an, die den Bedürfnissen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst sind.

³ Die internen und externen didaktischen Weiterbildungen werden von der Universität Luzern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Fakultätsbudgets finanziert.

⁴ Die Teilnahme wird mindestens zur Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.

⁵ Die didaktische Weiterbildung von drittmittelfinanzierten Forschungsmitarbeitenden wird durch die Leitung des Forschungsprojekts geregelt und muss im Rahmen des Projektbudgets finanziert werden.

§ 16 *Allgemeine Weiterbildung*

¹ Die allgemeine Weiterbildung dient dem Erwerb oder der Erweiterung von berufsrelevanten Fähigkeiten.

² Die Universität leistet Unterstützung nach Massgabe des Nutzens für die dienstliche Tätigkeit und im Rahmen des Budgets.

³ Die Weiterbildungsangebote berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern. Die Universität stellt auch den Zugang zu Mentoring-Programmen sicher.

⁴ Die allgemeine Weiterbildung von drittmittelfinanzierten Forschungsmitarbeitenden wird durch die Leitung des Forschungsprojekts geregelt und muss im Rahmen des Projektbudgets finanziert werden.

§ 17 *Forschung*

Den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die eigene wissenschaftliche Forschung Arbeitszeit zugesprochen, soweit sie nicht als Koautorinnen oder als Koautoren an wissenschaftlichen Arbeiten der vorgesetzten Professorin oder des vorgesetzten Professors mitwirken können.

§ 18 *Lehraufträge*

¹ Die Fakultäten können den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lehraufträge erteilen.

² Die Lehraufträge können in das Anstellungsverhältnis integriert oder als zusätzliches Pensum vergütet werden. Es gelten die Honoraransätze für Lehrpersonen.

³ Lehrpensen von drittmittelfinanzierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zusätzlich zur bereits bestehenden Anstellung vergütet.

§ 19 *Präsentation der Leistungen und Projekte*

¹ Die Leistungen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Jahresbericht der Universität Luzern in geeigneter Form dargestellt.

² Die wissenschaftlichen Leistungen und Projekte der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in Absprache mit ihren Vorgesetzten auf den Webseiten der Universität präsentiert werden.

V. Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 20 *Beendigung des befristeten Anstellungsverhältnisses*

¹ Das befristete Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf der Befristung.

² Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten wird bei Abbruch des Dissertationsprojektes in der Regel bis zum Ende des akademischen Studienjahres aufgelöst.

³ Die Anstellung von Oberassistentinnen und -assistenten wird bei Abbruch des Habilitationsprojektes in der Regel bis Ende des akademischen Studienjahres aufgelöst.

⁴ Die Anstellung von drittmittelfinanzierten Forschungsmitarbeitenden wird bei vorzeitigem Wegfall der Fremdfinanzierung aufgelöst.

§ 21 *Beendigung durch Kündigung*

¹ Die Kündigung hat schriftlich an die Rektorin oder den Rektor zu erfolgen.

² Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Vorbehalten bleibt eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 22 *Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen*

Das Anstellungsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

§ 23 *Arbeitszeugnis*

¹ Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hin ein qualifiziertes Arbeitszeugnis durch die Universität ausgestellt, verfasst durch die direkte Vorgesetzte oder den direkten Vorgesetzten.

² Auf Verlangen wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 *Aufhebung von Vorschriften*

Das Reglement der Wissenschaftlichen AssistentInnen der Theologischen Fakultät Luzern vom 28. Oktober 1992 wird aufgehoben.

§ 25 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen. § 5 Absatz 2 des Reglements tritt vorbehaltlich des Erlasses des Regierungsrats von Sonderbestimmungen zum Personalrecht für die Universität Luzern in Kraft.

Luzern, 29. Juni 2005

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries